Anspruchsvoraussetzungen für den Ehrenamtsfreibetrag

Um den sog. *„Ehrenamtsfreibetrag“* nach § 3 Nr. 26 a EStG in Anspruch nehmen zu können, müssen gleichzeitig die folgenden sechs **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Es muss eine *begünstigte Tätigkeit* ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss *nebenberuflich* ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer *öffentlich-rechtlichen* oder *gemeinnützigen Körperschaft* erbracht werden.
- Die Tätigkeit muss der *Förderung gemeinnütziger*, mildtätiger oder kirchlicher *Zwecke* dienen.
- Für die Einnahmen *aus der Tätigkeit* darf nicht bereits – ganz oder teilweise - die *Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen* (§ 3 Nr. 12 EStG) oder der sog. *Übungsleiterfreibetrag* (§ 3 Nr. 26 EStG) in Anspruch genommen werden.
- Für sog. Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder muss die *Vereinssatzung* eine Bezahlung des Vorstandes ausdrücklich erlauben.

1. Begünstigte Tätigkeiten

Der Ehrenamtsfreibetrag sieht im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten vor, *ausgenommen* ist jedoch die Tätigkeit als *Sportler*in*. Die Tätigkeit muss für den *ideellen Bereich* oder im *Zweckbetrieb* ausgeübt werden, Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nicht begünstigt.

Beispiele für begünstigte Tätigkeiten:

- *Vorsitzende*r, Geschäftsführer*in, Schatzmeister*in, Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit, Jugendleiter*in, etc.*
- *Abteilungsleiter*in*
- *Bürokraft in der Geschäftsstelle* (sofern der Aufgabenbereich dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen ist)
- *Hausmeister*in, Platzwart*in, Gerätewart*in, Reinigungskraft* (sofern die Räume/Plätze/Geräte dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind)
- *Aufsichtspersonal* (Sicherheits- und Ordnungsdienste, sofern die Veranstaltungen dem ideellen Bereich oder dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind)
- *Schiedsrichter*in* im Amateurbereich

Beispiele für nicht begünstigte Tätigkeiten:

- *Sportler*in*
- *Verkauf von Speisen oder Getränken* bei einer Vereinsveranstaltung oder in der Vereinsgaststätte
- *Verkauf von Sportartikeln* im Sportshop
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von *geselligen Veranstaltungen*, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird
- *Akquise oder Betreuung von Werbepartnern* für Bandenwerbung, Trikotwerbung, Anzeigen in der Vereinszeitung, etc.

2. Nebenberuflichkeit

Ob eine Tätigkeit als *nebenberuflich* beurteilt wird, richtet sich ausschließlich nach dem *zeitlichen Umfang* der Tätigkeit; sie gilt als nebenberuflich, wenn sie *nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs* (i. d. R. bis zu 14 Std./Woche) in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch Personen nebenberuflich tätig sein, die überhaupt keinen Hauptberuf im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausüben, z. B. Hausfrauen/-männer, Vermieter*innen, Studierende, Rentner*innen oder Arbeitslose. Bei schwankender wöchentlicher Arbeitszeit oder wenn die Tätigkeit nur einige Wochen oder Monate dauert, wird die erreichte Stundenzahl auf die *Gesamtdauer der Vertragslaufzeit* (nicht auf das gesamte Kalenderjahr) bezogen.

Übt jemand mehrere *verschiedenartige Tätigkeiten* gem. § 3 Nr. 26 a EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit *getrennt* zu beurteilen, mehrere *gleichartige Tätigkeiten* werden aber *zusammengefasst*. Eine Tätigkeit wird auch *nicht* nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

3. Öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft

Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen *juristischen Person des öffentlichen Rechts* (z. B. Universität, Fachhochschule, Schule, Volkshochschule) oder einer *gemeinnützigen Körperschaft* (z. B. Sportverein, Sportbund, Sportverband) ausgeübt werden.

4. Förderung gemeinnütziger Zwecke

Gemeinnützige Zwecke sind z. B. die Förderung des *öffentlichen Gesundheitswesens* (§ 52 (2) Nr. 3 AO), der *Jugend- und Altenhilfe* (§ 52 (2) Nr. 4 AO), der *Erziehung, Volks- und Berufsbildung* (§ 52 (2) Nr.7 Nr. 7 AO), des *Sports* (§ 52 (2) Nr. 21 AO) oder des *bürgerschaftlichen Engagements* (§ 52 (2) Nr. 25 AO).

5. Ehrenamtsfreibetrag neben Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder Übungsleiterfreibetrag

Der Ehrenamtsfreibetrag kann für eine *andere* Tätigkeit, die *neben* einer nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) begünstigten Tätigkeit – bei einer anderen oder derselben Körperschaft – ausgeübt wird, *zusätzlich* in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeiten nebenberuflich ausgeübt werden (s. o.), sowohl organisatorisch als auch inhaltlich voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind.

Beispiel:

*Ein*e Übungsleiter*in kann von demselben Verein für seine/ihre Übungsleitertätigkeit eine steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütung nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) erhalten und gleichzeitig, z. B. für seine/ihre Tätigkeit als Schatzmeister*in, den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG beanspruchen.*

6. Vereinssatzung

Für die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder ist eine *Satzungsgrundlage* erforderlich.

Details

Autor:
Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:
Februar 2025

Quelle:
§ 3 Nr. 26a EStG

BMF-Schreiben vom 21.11.2014

R 3.26a EStR.

Bayerisches Landesamt für Steuern: Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 / 26a EStG